

## Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien

vom 2. Dezember 1977 (GBl. 1978 S. 1, berichtigt S. 172; K.u.U. 1978 S. 473, berichtigt S. 1062)

geändert durch:

1. Verordnung zur Änderung der Ordnung über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 3. 4. 1979 (GBl. S. 187, K.u.U. S. 593)
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 27. 7. 1983 (GBl. S. 442)
3. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport vom 4. August 1986 (GBl. S. 318; K.u.U. S. 421)
4. Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Wissenschaftliche Prüfung und über die Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 2.12.1987 (GBl. 1988 S. 21; K.u.U. 1988 S. 34)
5. Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnungen über die Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 18. Oktober 1989 (GBl. 1990 S. 25; K.u.U. 1990 S. 19)
6. Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Wissenschaftliche Prüfung und über die Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 15. Januar 1991 (GBl. S. 111; K.u.U. S. 18)

INHALTSÜBERSICHT		Seite
§ 1	Zweck der Prüfung . . . . .	3
§ 2	Prüfungsamt . . . . .	3
§ 3	Prüfungsausschüsse . . . . .	3
§ 4	Prüfungsfächer und Fächerverbindungen . . . . .	4
§ 4a	Art und Umfang der Prüfung . . . . .	5
§ 5	Zeitpunkt der Prüfung . . . . .	5
§ 6	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung . . . . .	6
§ 7	Meldung zur Prüfung . . . . .	7
§ 8	Entscheidung über die Zulassung . . . . .	8
§ 9	Wissenschaftliche Arbeit . . . . .	8
§ 10	Schriftliche Prüfung . . . . .	10
§ 11	Mündliche Prüfung . . . . .	10
§ 12	Bewertung der Prüfungsleistungen . . . . .	11
§ 13	Feststellung des Prüfungsergebnisses . . . . .	11
§ 14	Ausschluß von der Prüfung . . . . .	13
§ 15	Rücktritt von der Prüfung . . . . .	13
§ 16	Unterbrechung der Prüfung . . . . .	14
§ 17	Wiederholung der Prüfung . . . . .	14
§ 18	Anrechnung von Prüfungsleistungen . . . . .	15

Für die fachpraktische Prüfung im Fach Sport findet die 4. Änderungsverordnung auf Bewerber Anwendung, die nach dem 30. September 1987 ihr Studium aufgenommen haben.

alt

§ 19	Lehrbefähigung und Zeugnis	15
§ 20	Erweiterungsprüfung	15
§ 21	Übergangsbestimmungen	16 a
§ 22	Inkrafttreten	16 b

## Anlage I

## Anforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern

## Abschnitt A

Biologie	16c	Katholische Theologie	46
Chemie	18	Kunstwissenschaft	49
Deutsch	19	Latein	50
Englisch	24	Mathematik	53
Erziehungswissenschaft	28	Musikwissenschaft	54
Evangelische Theologie	29	Philosophie	55
Französisch	32	Physik	56
Geographie	35	Politikwissenschaft	57
Geschichte	38	Russisch	61
Griechisch	40	Spanisch	63
Italienisch	43	Sport	67

## Abschnitt B

Pädagogikum	69
-------------	----

## Abschnitt C

Andere lebende Fremdsprachen	70
Archäologie	71
Astronomie	72
Geologie mit Mineralogie	72
Hebräisch	73
Informatik	74
Mittellatein	74
Psychologie	75
Volkskunde	76
Vor- und Frühgeschichte	77

Lehrer an Gymnasien

Anlage 2

Fachpraktische Prüfung Sport

1. Zeitpunkt der Prüfung . . . . .	78
2. Meldung zur Prüfung und vorzulegende Unterlagen . . . . .	78
3. Ausschluß von der Prüfung, Rücktritt, Unterbrechung . . . . .	78
4. Prüfungsfächer . . . . .	79
5. Prüfungsinhalte . . . . .	81
6. Prüfungsanforderungen für Studenten . . . . .	82
7. Prüfungsanforderungen für Studentinnen . . . . .	89
8. Bewertung der Prüfungsleistungen - Prüfungsergebnis . . . . .	96
9. Wertungstabellen - hier nicht abgedruckt - . . . . .	99

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 27. Mai 1971 (GBl. S. 225) und § 65 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 406) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

**§ 1 Zweck der Prüfung**

- (1) Mit der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien wird das Studium für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen.
- (2) In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er in seinen Studienfächern die fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die für einen erfolgreichen Unterricht an Gymnasien erforderlich sind.

**§ 2 Prüfungsamt**

- (1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.
- (2) Die Angehörigen des Prüfungsamts sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

**§ 3 Prüfungsausschüsse**

- (1) Das Prüfungsamt bildet für jeden Prüfungstermin die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung und bestellt die Prüfer für die schriftliche Prüfung und die Universitätslehrer (§ 27 Abs. 1 Hochschulgesetz), die berechtigt sind, Themen für die wissenschaftliche Arbeit (§ 9) zu vergeben.
- (2) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung als Vorsitzendem und aus bis zu vier Prüfern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist berechtigt, in die Prüfung einzugreifen.
- (3) Das Prüfungsamt bildet für jeden Prüfungstermin die Prüfungsausschüsse für die fachpraktische Prüfung im Fach Sport. Es kann die Bestellung der Prü-

fungsausschüsse dem Leiter des Sportinstituts oder der entsprechenden Einrichtung (Institut) einer Universität übertragen. Die Prüfungen in jedem Grund- und Schwerpunktfach werden von Ausschüssen durchgeführt, die aus zwei Prüfern bestehen. Mindestens einer dieser Prüfer muß am Institut hauptamtlich lehren. Der Vorsitz kann nur einem Prüfer übertragen werden, der hauptamtlich am Institut lehrt.

(4) Zu Prüfern können Universitätslehrer (§ 27 Abs. 1 Hochschulgesetz), in durch die personelle Situation des Faches begründeten Ausnahmefällen auch Akademische Räte, Wissenschaftliche Assistenten und Lehrer an Gymnasien, im Fach Sport außerdem Lehrbeauftragte, bestellt werden.

(5) Wer aus der Kultusverwaltung oder dem Lehrkörper der Universität ausscheidet oder entpflichtet wird, kann nach dem Ende des laufenden Prüfungstermins nicht mehr an der Wissenschaftlichen Prüfung mitwirken. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt auf Antrag der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Universität oder im öffentlichen Interesse Ausnahmen zulassen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die sonstigen zur Bewertung von Prüfungsteilen bestellten Personen sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

(7) Die Kirchenbehörden sind berechtigt, zu den Prüfungen in Evangelischer und Katholischer Theologie einen Beauftragten zu entsenden; die Prüfungstermine werden ihnen mitgeteilt.

#### § 4 Prüfungsfächer und Fächerverbindungen<sup>1)</sup>

(1) Die Prüfung kann in folgenden Fächern abgelegt werden:

Gruppe I: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Katholische Theologie, Latein, Mathematik, Physik, Politikwissenschaft, Sport;

Gruppe II: Erziehungswissenschaft, Italienisch, Philosophie, Russisch, Spanisch.

(2) Der Bewerber wählt zwei der in Absatz 1 aufgeführten Fächer als Hauptfächer. Evangelische Theologie kann nicht in Verbindung mit Katholischer Theologie gewählt werden.

(3) Die Anforderungen in den einzelnen Fächern ergeben sich aus der Anlage 1, Abschnitt A und der Anlage 2.

(4) Für Bewerber, die in Baden-Württemberg zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien zugelassen oder im Beamtenverhältnis in den

1) Die durch die 2. Änderungsverordnung geänderten Absätze 1 und 4 finden erstmals auf Bewerber Anwendung, die das Studium nach dem 30. September 1983 aufgenommen haben.

## Lehrer an Gymnasien

öffentlichen Schuldienst eingestellt werden wollen, gelten bei der Fächerwahl folgende Bestimmungen:

1. Das Fach Griechisch und das Fach Politikwissenschaft können nur in Verbindung mit einem der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Latein oder Mathematik gewählt werden, es sei denn, daß eine Erweiterungsprüfung in einem dritten Fach der Gruppe I mit den Anforderungen eines Beifaches oder eines Hauptfaches abgelegt wird. Eine solche Erweiterungsprüfung ist auch bei den Fächerverbindungen Geschichte mit Chemie oder Geographie oder Sport erforderlich.
2. Ein Fach aus Gruppe II kann nur in Verbindung mit zwei Hauptfächern aus der Gruppe I unter Beachtung von Nr. 1 gewählt werden. Die Prüfung in einem der drei Fächer ist als Erweiterungsprüfung abzulegen. Die Wahl trifft der Bewerber.
3. Folgende Fächerverbindungen sind aus schulischen Gründen erwünscht\*):

Verbindungen von zwei Hauptfächern:

Deutsch	-	Englisch	Englisch	-	Mathematik
Deutsch	-	Französisch	Französisch	-	Latein
Deutsch	-	Latein	Französisch	-	Mathematik
Deutsch	-	Mathematik	Latein	-	Griechisch
Englisch	-	Französisch	Latein	-	Mathematik
Englisch	-	Latein	Mathematik	-	Physik

Verbindungen von zwei Hauptfächern mit einem dritten Hauptfach oder einem Beifach, das im Rahmen einer Erweiterungsprüfung geprüft wird:

Hauptfach	Hauptfach	Haupt- oder Beifach
Biologie	- Evangelische Theologie, Geographie, Katholische Theologie, Sport	- Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, Physik
Biologie	- Chemie	- Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Latein, Mathematik, Physik
Chemie	- Geographie, Sport	- Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, Physik

\* An Bewerbern mit den genannten Fächerverbindungen besteht auf Grund des Unterrichtsangebots erhöhter Bedarf. Sie werden deshalb bei der Einstellung in den Schuldienst in der Regel besonders berücksichtigt.

Hauptfach	Hauptfach	Haupt- oder Beifach
Deutsch	- Evangelische Theologie, Geographie, Geschichte, Katholische Theologie, Sport	- ein Fach der Gruppe I (ausgenommen Evangelische und Katholische Theologie und Sport), Philosophie (nur als Hauptfach), Japanisch
Deutsch	- Politikwissenschaft	- Englisch, Französisch, Geschichte, Latein
Deutsch	- Italienisch, Russisch, Spanisch	- ein Fach der Gruppe I mit den Anforderungen eines Hauptfaches, ausgenommen Griechisch und Politikwissenschaft
Englisch	- Evangelische Theologie, Geographie, Geschichte, Katholische Theologie, Sport	- ein Fach der Gruppe I (ausgenommen Evangelische und Katholische Theologie und Sport), Philosophie (nur als Hauptfach), Japanisch
Englisch	- Politikwissenschaft	- Deutsch, Französisch, Geschichte, Latein
Englisch	- Italienisch, Russisch, Spanisch	- ein Fach der Gruppe I mit den Anforderungen eines Hauptfaches, ausgenommen Griechisch und Politikwissenschaft
Evangelische Theologie	- Sport	- Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Latein, Mathematik, Physik
Französisch	- Evangelische Theologie, Geographie, Geschichte, Katholische Theologie, Sport	- ein Fach der Gruppe I (ausgenommen Evangelische und Katholische Theologie und Sport), Philosophie (nur als Hauptfach), Japanisch
Französisch	- Politikwissenschaft	- Deutsch, Englisch, Geschichte, Latein
Französisch	- Italienisch, Russisch, Spanisch	- ein Fach der Gruppe I mit den Anforderungen eines Hauptfaches, ausgenommen Griechisch und Politikwissenschaft

## Lehrer an Gymnasien

Hauptfach	Hauptfach	Haupt- oder Beifach
Katholische Theologie	- Sport	- Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Latein, Mathematik, Physik
Latein	- Evangelische Theologie, Geographie, Geschichte, Katholische Theologie, Sport	- ein Fach der Gruppe I (ausgenommen Evangelische und Katholische Theologie und Sport), Philosophie (nur als Hauptfach), Japanisch
Latein	- Politikwissenschaft	- Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte
Mathematik	- Biologie, Chemie, Evangelische Theologie, Geographie, Katholische Theologie, Sport	- Informatik, ein Fach der Gruppe I (ausgenommen Evangelische und Katholische Theologie, Griechisch, Politikwissenschaft, Sport)
Physik	- Biologie, Chemie, Evangelische Theologie, Geographie, Katholische Theologie, Sport	Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Informatik, Latein, Mathematik.

\*

**§ 4a Art und Umfang der Prüfung**

(1) Die Prüfung umfaßt die wissenschaftliche Arbeit, die schriftliche Arbeit, gegebenenfalls die mündliche Prüfung und im Fach Sport die fachpraktische Prüfung.

(2) Der erfolgreiche Abschluß der fachpraktischen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den übrigen Teilen der Wissenschaftlichen Prüfung im Fach Sport. In Ausnahmefällen kann die fachpraktische Prüfung mit Genehmigung des Prüfungsamtes auch zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden. Die fachpraktische Prüfung wird gemäß Anlage 2 durchgeführt.

**§ 5 Zeitpunkt der Prüfung**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Zeiten der Beurlaubung und eines Auslandsstudiums werden nicht angerechnet. Soweit nach der Anlage 1

zu dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Sprachkenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben bis zu zwei Semester je Fremdsprache unberücksichtigt.

(2) Die Prüfung in den beiden Fächern kann an zwei aufeinanderfolgenden Terminen abgelegt werden. Der zweite Termin bleibt bestehen, auch wenn der Bewerber die Prüfung im vorgezogenen Fach wiederholt.

(3) Eine Erweiterungsprüfung kann abgelegt werden:

1. zum Termin der Prüfung des zweiten Hauptfaches der Wissenschaftlichen Prüfung oder
2. nach Bestehen der Wissenschaftlichen Prüfung oder der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien.

#### § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. ein Zeugnis besitzt, das zum allgemeinen Universitätsstudium in der Bundesrepublik Deutschland oder zum Universitätsstudium einer durch diese Verordnung zugelassenen Fächerverbindung in Baden-Württemberg berechtigt;
2. an einer deutschsprachigen Universität ein ordnungsgemäßes Fachstudium von in der Regel acht Semestern absolviert hat;
3. die akademische Zwischenprüfung in den Hauptfächern oder eine dieser gleichgestellte Prüfung bestanden hat;
4. an den nach der Anlage zu dieser Prüfungsordnung für die einzelnen Fächer vorgeschriebenen Übungen, Kursen, Praktika, Seminaren und Exkursionen mit Erfolg teilgenommen sowie den Nachweis über dort vorgeschriebene Sprachkenntnisse, gegebenenfalls über die Teilnahme an besonders vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen geführt hat.<sup>1)</sup>

(2) Für Bewerber, die nicht Erziehungswissenschaft wählen, schließt das ordnungsgemäße Fachstudium auch ein Begleitstudium in Pädagogik oder pädagogischer Psychologie ein. Der Nachweis über das Begleitstudium wird durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen erbracht. An die Stelle einer dieser Übungen kann mit Zustimmung des Kultusministeriums eine fachdidaktische Übung treten. Beide Übungen oder eine davon können durch die erfolgreiche Teilnahme an Fernstudienlehrgängen oder einem größeren Fernstudienlehrgang ersetzt werden, wenn das Kultusministerium den jeweiligen Lehrgang für diesen Zweck anerkannt hat.

1) § 6 (1) Nr. 4 alte Fassung: an den nach der Anlage zu dieser Prüfungsordnung für die einzelnen Fächer vorgeschriebenen Übungen, Kursen, Praktika, Seminaren und Exkursionen mit Erfolg teilgenommen sowie den Nachweis über dort vorgeschriebene Sprachkenntnisse, gegebenenfalls über die Teilnahme an besonders vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls über den erfolgreichen Abschluß der praktisch-methodischen Prüfung im Fach Sport geführt hat.

(3) Auf Antrag kann das Prüfungsamt nach Anhörung der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Universität Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zulassen, wenn nach den während des Studiums gezeigten Leistungen zu erwarten ist, daß der Bewerber die Wissenschaftliche Prüfung bestehen wird. Das gleiche gilt für Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 4, wenn der Bewerber nachweist, daß der Besuch einzelner Übungen, Kurse, Praktika, Seminare oder Exkursionen deshalb entbehrlich ist, weil er gleichwertige Leistungen in einem anderen Ausbildungsgang erbracht hat oder weil in den neusprachlichen Fächern die studierte Fremdsprache entweder seine Muttersprache ist oder er sich viele Jahre in dem betreffenden Sprachgebiet aufgehalten hat.

(4) Auf Antrag kann das Prüfungsamt Studienzeiten von Bewerbern, die sich bereits mit Erfolg einer anderen Lehramtsprüfung oder einer sonstigen Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule unterzogen haben, nach Anhörung der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Universität ganz oder teilweise anerkennen. Dasselbe gilt für Studienzeiten an nicht deutschsprachigen Universitäten des Auslands sowie solcher Bewerber, die eine Ausbildung im Sinne von Satz 1 teilweise durchgeführt oder an einem vergleichbaren Fernstudium teilgenommen haben.

### § 7 Meldung zur Prüfung

(1) Die Prüfung wird zweimal jährlich abgenommen.

(2) Die Meldung zur Prüfung ist spätestens zum festgesetzten Termin schriftlich mit den Unterlagen nach Absatz 3 an die Außenstelle des Prüfungsamts bei dem Oberschulamts zu richten, in dessen Bezirk die Universität liegt, an der der Bewerber zuletzt immatrikuliert war. Dabei sind die Hauptfächer und gegebenenfalls das Fach der Erweiterungsprüfung anzugeben.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf des Bewerbers,
2. ein Personaltbogen mit Lichtbild,
3. das Zeugnis, das gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 zum Universitätsstudium berechtigt,
4. falls erforderlich, die Zeugnisse über das Latinum, das Graecum oder die in der Anlage aufgeführten sonstigen Nachweise über Sprachkenntnisse,
5. die Studienbücher der besuchten Universitäten,
6. die Bescheinigung über das Bestehen der akademischen Zwischenprüfung oder einer dieser Prüfung gleichgestellten Prüfung,
7. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sich der Bewerber einer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder einer anderen Lehramtsprüfung bereits ganz oder teilweise unterzogen hat,
8. gegebenenfalls die Zeugnisse über abgelegte Lehramtsprüfungen und die erworbenen akademischen Zeugnisse und Diplome,
9. die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Kursen, Praktika, Seminaren und Exkursionen sowie

- gegebenenfalls der Nachweis der Teilnahme an für einzelne Fächer in der Anlage besonders vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen,
10. gegebenenfalls eine Erklärung über die Zeiten, die zur Weiterbildung in den modernen Fremdsprachen im Ausland verbracht wurden,
  11. gegebenenfalls die Prüfung betreffende frühere Bescheide eines Prüfungsamtes oder einer Universität,
  12. gegebenenfalls, für jedes Fach getrennt, eine Übersicht über die Schwerpunkte, die der Bewerber mit Zustimmung der Prüfer gewählt hat,
  13. darüber hinaus, für jedes Fach getrennt, eine Übersicht über weitere Gebiete, mit denen sich der Bewerber während seines Studiums eingehender befaßt hat,
  14. bei Bewerbern mit dem Fach Sport die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß der fachpraktischen Prüfung, sofern kein Ausnahmefall nach § 4a Abs. 2 Satz 2 vorliegt,
  15. gegebenenfalls eine Erklärung, von wem der Bewerber geprüft werden möchte (§ 11 Abs. 1).
- Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Fotokopie vorzulegen. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden.

### § 8 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Das Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Es kann die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung im Fach Sport dem Leiter des Instituts übertragen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die nach § 7 Abs. 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
  2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind,
  3. der Prüfungsanspruch nach § 9 Abs. 10 letzter Satz oder § 17 Abs. 5 erloschen ist oder
  4. der Bewerber eine andere Lehramtsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

### § 9 Wissenschaftliche Arbeit

- (1) Der Bewerber muß in einem seiner Hauptfächer eine wissenschaftliche Arbeit anfertigen und darin zeigen, daß er ein Thema mit den Methoden und Hilfsmitteln seines Faches sachgerecht bearbeiten kann.
- (2) Die wissenschaftliche Arbeit ist vor der mündlichen Prüfung anzufertigen. In den Fächern Biologie, Chemie, Geographie und Physik kann die Anfertigung nach der mündlichen Prüfung gestattet werden.
- (3) In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der betreffenden Sprache verfaßt werden.
- (4) Der Bewerber erhält sein Thema frühestens im 7. Semester durch einen von ihm gewählten Universitätslehrer (§ 3 Abs. 1) der Universität, an der er die Prüfung ablegen will. Er teilt Thema und Tag der Vergabe auf einem vom Uni-

## Lehrer an Gymnasien

versitätslehrer unterschriebenen Formblatt unverzüglich der Außenstelle des Prüfungsamts mit. Im Fach Sport können Themen auch von den Direktoren der Universitätsinstitute für Sportwissenschaft vergeben werden.

(5) Der Bewerber kann einmal das erhaltene Thema innerhalb eines Monats zurückgeben und vom gleichen oder einem anderen Universitätslehrer ein neues Thema erbitten. Er teilt die Rückgabe unverzüglich der Außenstelle des Prüfungsamts mit. Im übrigen gilt Absatz 4.

(6) Der Bewerber übergibt ein Exemplar der fertiggestellten Arbeit spätestens vier Monate, in den Fächern Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik und Physik spätestens sechs Monate, nach Vergabe des Themas dem Universitätslehrer, der das Thema gestellt hat, ein weiteres Exemplar unmittelbar der Außenstelle. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Frist vom Prüfungsamt verlängert werden.

(7) Ist der Universitätslehrer, der das Thema gestellt hat, an der Begutachtung der Arbeit verhindert, so wird auch das zweite Exemplar der Arbeit unverzüglich der Außenstelle des Prüfungsamts zugeleitet, die die Begutachtung durch einen anderen Universitätslehrer veranlaßt.

(8) Der Verfasser fügt der Arbeit die schriftliche Versicherung bei, daß er die Arbeit selbständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt hat und daß alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen als Entlehnungen kenntlich gemacht worden sind.

(9) Der Universitätslehrer übermittelt der Außenstelle des Prüfungsamts sein Gutachten vor Beginn der mündlichen Prüfung, sofern nicht diese nach Absatz 2 Satz 2 vor der Themenstellung stattfindet oder nach Absatz 6 eine Verlängerung ausgesprochen wurde. Es wird eine der in § 12 genannten Noten erteilt.

(10) Bewertet der Universitätslehrer die Arbeit mit einer schlechteren Note als „ausreichend“, so veranlaßt das Prüfungsamt eine weitere Begutachtung durch einen zweiten Universitätslehrer. Erteilt der Zweitgutachter keine bessere Note als der Erstgutachter, so kann der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmal ein neues Thema erbitten; das gleiche gilt, wenn die Frist für die Abgabe der Arbeit abgelaufen ist. Erteilt der Zweitgutachter eine bessere Note als Erstgutachter, so entscheidet das Prüfungsamt, ob die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser zu bewerten ist oder ob der Bewerber eine neue Arbeit anzufertigen hat. Wird die Frist für die Abgabe der zweiten Arbeit nicht eingehalten oder versäumt der Bewerber, sich fristgerecht ein neues Thema geben zu lassen, so ist die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nicht bestanden; dies gilt nicht, wenn der Bewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Wird die zweite Arbeit mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet, so ist nach Satz 1 zu verfahren. Erteilt der Zweitgutachter eine bessere Note als der Erstgutachter, entscheidet das Prüfungsamt, ob die Prüfung bestanden ist oder nicht; anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung nach Satz 4 oder Satz 6 nicht bestanden, so ist darüber hinaus der Prüfungsanspruch erloschen; dies gilt auch bei geänderter oder neuer Fächerverbindung.

(11) Eine Dissertation, Diplomprüfungsarbeit, Magisterarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit aus dem Hauptfach kann, gegebenenfalls nach Anhörung der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Universität, als wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien anerkannt werden.

#### § 10 Schriftliche Prüfung

(1) Sofern schriftliche Klausurarbeiten verlangt werden, ergeben sich deren Zahl, Art und Dauer aus den Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer.

(2) Die Aufgaben für die Klausurarbeiten werden vom Prüfungsamt auf Vorschlag der nach § 3 Abs. 1 bestellten Prüfer gestellt. Im Hauptfach werden schwierigere Aufgaben gestellt als im Beifach; im übrigen erhalten alle Bewerber derselben Universität im gleichen Fach die gleichen Aufgaben, soweit nicht nach der Anlage mehrere Aufgaben zur Wahl zu stellen sind. Hilfsmittel sind nur zulässig, wenn sie vom Prüfungsamt allgemein oder im Einzelfall schriftlich genehmigt wurden.

(3) Die Arbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern schriftlich beurteilt und mit einer Note nach § 12 bewertet. Einer der Prüfer muß Professor sein.

(4) Die bewerteten Arbeiten sind der Außenstelle des Prüfungsamts rechtzeitig vor Beginn der mündlichen Prüfung zu übersenden. Die mündliche Prüfung darf nur abgenommen werden, wenn das Thema der Klausurarbeit bzw. der Klausurarbeiten und der wissenschaftlichen Arbeit des Bewerbers dem Prüfungsausschuß bekannt ist, sofern nicht die Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit nach der mündlichen Prüfung gestattet ist.

#### § 11 Mündliche Prüfung

(1) Der Bewerber kann bei der Meldung zur Prüfung angeben, von wem er geprüft werden möchte. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(2) Jeder Bewerber wird einzeln geprüft.

(3) Die Prüfung dauert im Hauptfach etwa 60, im Beifach etwa 45 Minuten. Das Prüfungsamt kann nach Anhörung der für das Fach zuständigen Einrichtung der Universität bestimmen, daß die Prüfung in einem Fach innerhalb desselben Termins im zeitlichen Verhältnis 1:1 oder 1:2 geteilt wird.

(4) Die Prüfung in einem Fach kann auf mehrere Prüfer aufgeteilt werden. Die den einzelnen Prüfern zur Verfügung stehende Zeit bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit nicht in der Anlage 1 Bestimmungen über die Aufteilung der Prüfungszeit getroffen sind.

(5) Die mündliche Prüfung muß sowohl im Hauptfach als auch im Beifach über die vom Bewerber gegebenenfalls angegebenen Schwerpunkte (§ 7 Abs. 3 Nr. 12) hinausgehen, die ihrerseits einen angemessenen Umfang haben müssen.

(6) Über die Prüfung ist durch den Prüfungsausschuß eine Niederschrift zu fertigen, in die

## Lehrer an Gymnasien

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 1. Tag und Ort der Prüfung,                                   | 5. die Prüfungsnote und   |
| 2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,                     | 6. besondere Vorkommnisse |
| 3. der Name des Prüfungsteilnehmers,                          |                           |
| 4. die Dauer der Prüfung und die Themen,<br>aufzunehmen sind. |                           |

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(7) Die Leistungen werden unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung beurteilt und mit einer Note nach § 12 bewertet.

(8) Kann sich der Prüfungsausschuß nicht einigen, so wird die Note vom Prüfungsamt nach Anhörung des Prüfungsausschusses festgesetzt.

(9) Das Prüfungsamt läßt mit Zustimmung des Bewerbers und der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse bis zu fünf Studierende des jeweiligen Faches, die die Zwischenprüfung abgelegt, aber sich nicht zu demselben Prüfungstermin gemeldet haben, als Zuhörer zur mündlichen Prüfung zu. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung, in den schriftlichen Klausurarbeiten und in der wissenschaftlichen Arbeit sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten.

- |                  |  |
|------------------|--|
| sehr gut (1)     | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;  |
| gut (2)          | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;  |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;  |
| ausreichend (4)  | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;                                       |
| mangelhaft (5)   | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| ungenügend (6)   | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.                        |

Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden.

(2) Soweit eine schriftliche Leistung von zwei Prüfern bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgelegten Bewertungen, wenn diese um nicht mehr als eine ganze Note voneinander abweichen. § 13 Abs. 3 findet Anwendung. In den übrigen Fällen entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung der Prüfer und erforderlichenfalls nach Einholung weiterer Gutachten im Rahmen der Bewertungsvorschläge der Prüfer über die festzulegende Note.

**§ 13 Feststellung des Prüfungsergebnisses**

(1) Nach Abschluß der Prüfung stellt das Prüfungsamt die Endnote in den einzelnen Prüfungsfächern fest. Das Prüfungsamt kann in der fachpraktischen Prüfung die Feststellung der Noten und des Gesamtergebnisses dem Leiter des Instituts übertragen.

(2) Wird ein Fach nur mündlich geprüft, so ist die für die mündliche Prüfungsleistung erteilte Note zugleich die Fachnote. Wird eine schriftliche Klausurarbeit gefordert, so zählt die dafür erteilte Note einfach, die Note für die mündliche Prüfungsleistung zweifach. Bei zwei schriftlichen Klausurarbeiten zählt jede für eine Klausurarbeit erteilte Note einfach, die Note für die mündliche Prüfungsleistung dreifach. Im Hauptfach Sport zählt die für die fachpraktische Prüfung erteilte Note zweifach, die Note für die Klausurarbeit einfach, die Note für die mündliche Prüfung dreifach; im Beifach Sport zählt die für die fachpraktische Prüfung erteilte Note einfach, die Note für die mündliche Prüfung zweifach.

(3) Ein nach Absatz 2 errechneter Durchschnitt von

1,00 bis 1,24	ergibt die Note 1	3,75 bis 4,00	ergibt die Note 4
1,25 bis 1,74	ergibt die Note 1,5	4,01 bis 4,74	ergibt die Note 4,5
1,75 bis 2,24	ergibt die Note 2	4,75 bis 5,24	ergibt die Note 5
2,25 bis 2,74	ergibt die Note 2,5	5,25 bis 5,74	ergibt die Note 5,5
2,75 bis 3,24	ergibt die Note 3	ab 5,75	ergibt die Note 6.
3,25 bis 3,74	ergibt die Note 3,5		

(4) Ist die Prüfung in einem Fach gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 geteilt worden, so ergibt sich die Note für die mündliche Prüfung aus dem Durchschnitt der Noten für die mündlichen Teilprüfungen. Wurden die Teilprüfungen im zeitlichen Verhältnis 1:2 abgenommen, so ist dieses Verhältnis auch für die Berechnung der Note maßgebend. Ergibt sich aus den Noten der Teilprüfungen keine volle oder halbe Note für die mündliche Prüfung, so wird auf die nächste volle oder halbe Note gerundet. Dabei ist die errechnete Dezimalnote, wenn sie genau in der Mitte zwischen einer vollen und einer halben Note liegt, stets auf die nächste schlechtere Note zu runden.

(5) Der Bewerber hat die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden, wenn er in der wissenschaftlichen Arbeit und in der Prüfung in jedem seiner beiden Hauptfächer mindestens „ausreichende“ Leistungen erzielt hat.

Die Note „ausreichend“ oder eine bessere Note kann in einem Fach nicht erteilt werden, wenn der Bewerber in der Klausur oder im Durchschnitt der Klausuren oder in der mündlichen Prüfung die Note 5,5 oder 6 erhalten hat. Das gleiche gilt, wenn die mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 geteilt worden ist und der Bewerber in einer der Teilprüfungen die Note 5,5 oder 6 erhalten hat. Die Erteilung der Note „ausreichend“ oder einer besseren Note in den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch sowie den anderen lebenden Fremdsprachen nach der Anlage 1 (Abschnitt C) ist bei mangelhafter Sprachbeherrschung oder schweren Sprachfehlern ausgeschlossen,

**Lehrer an Gymnasien**

ebenso in den Fächern Griechisch, Hebräisch, Latein und Mittellatein bei mangelhafter Sprachbeherrschung.

(6) Bewerber, die in einem ihrer beiden Hauptfächer nicht ‚ausreichende‘ Leistungen erzielt haben, aber im Fach der Erweiterungsprüfung mit Hauptfachanforderungen mindestens ‚ausreichende‘ Leistungen erzielten, können auf Antrag das Fach der Erweiterungsprüfung an die Stelle des nicht bestandenen Hauptfaches treten lassen, falls sich eine nach § 4 zulässige Fächerverbindung ergibt und die wissenschaftliche Arbeit im erfolgreich abgelegten Hauptfach angefertigt wurde.

**§ 14 Ausschluß von der Prüfung**

(1) Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit oder einer Klausurarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder entspricht die für die wissenschaftliche Arbeit abgegebene Versicherung nicht der Wahrheit, so ist er von der Prüfung auszuschließen oder die Arbeit mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. Auf die in Satz 1 vorgesehene Folge kann auch erkannt werden, wenn ein Bewerber nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder wenn er in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt. Erfolgt ein Ausschluß, so gilt die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im ganzen als nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Bewerber es unternimmt, das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorlagen, so kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

**§ 15 Rücktritt von der Prüfung**

(1) Tritt ein Bewerber nach seiner Zulassung ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so ist in dem betreffenden Fach (§ 13 Abs. 5 Satz 1) die Note „ungenügend“ zu erteilen.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Bewerber durch Krankheit verhindert ist, die Prüfung abzulegen. Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Hat sich ein Bewerber in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Absatz 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen, so kann ein nachträgli-

cher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Bewerber bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

#### § 16 Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann ein Bewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist das Prüfungsamt unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Das Prüfungsamt entscheidet, wann der Bewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Kommt das Prüfungsamt zu dem Ergebnis, daß der Bewerber sein Fernbleiben von der Prüfung zu vertreten hat, so ist in dem betreffenden Fach (§ 13 Abs. 5 Satz 1) die Note „ungenügend“ zu erteilen. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Bewerber die Frist des § 5 Abs. 2 überschreitet, es sei denn, daß er die Überschreitung nicht zu vertreten hat.

#### § 17 Wiederholung der Prüfung

(1) Bewerber, die die Wissenschaftliche Prüfung nicht bestanden haben, können die Prüfung einmal wiederholen; dies gilt nicht in den Fällen des § 9 Abs. 10. Die Wiederholungsprüfung findet nur in den Fächern (§ 13 Abs. 5 Satz 1) statt, in denen nicht mindestens die Note „ausreichend“ erteilt worden ist. Hat der Bewerber von der in § 5 Abs. 2 bezeichneten Möglichkeit Gebrauch gemacht und in der zuerst abgelegten Fachprüfung die Note „ausreichend“ nicht erreicht, so wird das Nichtbestehen der Prüfung in diesem Fach vom Prüfungsamt im unmittelbaren Anschluß an die betreffende Fachprüfung festgestellt; die in Absatz 3 für die Ablegung der Wiederholungsprüfung bestimmte Frist wird damit für dieses Fach in Lauf gesetzt.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel an derselben Universität abzugeben.

(3) Die Wiederholungsprüfung kann nur zum nächsten oder übernächsten Termin abgelegt werden.

(4) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist mit Genehmigung des Ministeriums für Kultus und Sport möglich, sofern der Bewerber in der Wiederholungsprüfung, im Falle der Wiederholung von Teilen der Prüfung unter Einbeziehung des Ergebnisses der ersten Prüfung im Durchschnitt der Noten der beiden Hauptfächer mindestens „ausreichend“ hat und ein besonderer Härtefall vorliegt. Die zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächsten oder übernächsten Termin nach der Beendigung des letzten Prüfungsteiles, der für die Berechnung der Durchschnittsnote nach Satz 1 erforderlich ist, abgelegt werden und erstreckt sich auf sämtliche Fächer.

(5) Ist die Wiederholungsprüfung – in den Fällen des Absatzes 4 die zweite Wiederholungsprüfung – nicht bestanden, so ist der Prüfungsanspruch erloschen; dies gilt auch bei geänderter oder neuer Fächerverbindung.

### § 18 Anrechnung von Prüfungsleistungen

Das Prüfungsamt kann erfolgreich abgelegte gleichwertige Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien anrechnen.

### § 19 Lehrbefähigung und Zeugnis

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien hat der Bewerber nachgewiesen, daß er wissenschaftlich befähigt ist, in seinen beiden Hauptfächern auf allen Stufen der Gymnasien zu unterrichten.

(2) Wer die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das vom Prüfungsamt ausgestellt und mit dem Dienstsiegel des Kultusministeriums versehen wird. Das Zeugnis enthält die in den einzelnen Fächern erzielten Fachnoten und Thema und Note der wissenschaftlichen Arbeit. Als Datum ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erhält der Bewerber einen schriftlichen Bescheid.

### § 20 Erweiterungsprüfung

(1) Eine Erweiterungsprüfung kann in einem der in § 4 Abs. 1 genannten Fächer abgelegt werden.

(2) Eine Erweiterungsprüfung ist auch in Fremdsprachen, die in § 4 Abs. 1 nicht genannt sind – einschließlich Hebräisch und Mittellatein –, möglich, außerdem in Archäologie, Astronomie, Geologie mit Mineralogie, Informatik, Kunstwissenschaft, Musikwissenschaft, Psychologie, Volkskunde und Vor- und Frühgeschichte; die Prüfungsanforderungen in diesen zusätzlichen Fächern ergeben sich aus der Anlage 1, Abschnitt C, in Kunstwissenschaft und Musikwissenschaft Abschnitt A.

(3) Die Erweiterungsprüfung kann mit den Anforderungen eines Hauptfachs oder eines Beifachs abgelegt werden, sofern in der Anlage 1 beide Möglichkeiten vorgesehen sind.

(4) Eine Erweiterungsprüfung kann auch als Pädagogikum abgelegt werden. Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen ergeben sich aus der Anlage 1, Abschnitt B.

(5) Eine Erweiterungsprüfung kann auch ablegen, wer außerhalb Baden-Württembergs eine Prüfung bestanden hat, die vom Kultusministerium als gleichwertig mit der Wissenschaftlichen Prüfung oder der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien anerkannt wurde. Des weiteren kann in

Fächern, die zugleich Unterrichtsfächer an beruflichen Schulen sind, eine Erweiterungsprüfung ablegen, wer eine für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen anerkannte Prüfung bestanden hat.

- (6) Die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung in einem Beifach oder einem zusätzlichen Fach nach Absatz 2 beträgt drei, für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfachs vier, für die Erweiterungsprüfung nach Absatz 4 ein Semester. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) Erweiterungsprüfungen werden zu den gleichen Terminen wie die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgenommen. Die Bestimmungen des § 7 gelten entsprechend. Der Meldung sind die in § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 5, 8 bis 12 und 14 genannten Unterlagen beizufügen.
- (8) Für die Durchführung der Erweiterungsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4 a, 6, 8, 10 bis 17 entsprechend mit der Maßgabe, daß im Falle des § 13 Abs. 6 eine Wiederholung der Prüfung im ersetzten Hauptfach als Wiederholung der Erweiterungsprüfung gilt. In den zusätzlichen Fächern (Anlage 1, Abschnitt C) dauert die mündliche Prüfung etwa 45 Minuten.
- (9) Mit dem Bestehen der Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfachs hat der Bewerber die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht auf allen Stufen der Gymnasien nachgewiesen. Mit dem Bestehen der Erweiterungsprüfung in einem Beifach hat der Bewerber die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht auf der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien nachgewiesen. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Ein Zeugnis wird nur erteilt, wenn die Wissenschaftliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.

#### § 21 Übergangsbestimmungen

(1) Auf Antrag eines Bewerbers, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung das Studium bereits begonnen hat, werden die §§ 3 bis 5, § 10 Abs. 3, § 13, § 14 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 19, die Abschnitte II bis V und die Anlagen der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien vom 6. Juni 1966 (GBl. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1975 (GBl. S. 746), noch vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung angewandt. Im Fall der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach genehmigtem Rücktritt oder genehmigter Unterbrechung oder im Falle der Wiederholungsprüfung von Bewerbern finden diese Bestimmungen über den in Satz 1 bestimmten Endtermin hinaus bis zum Abschluß des Prüfungsverfahrens einschließlich einer Wiederholungsprüfung Anwendung. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber wegen Krankheit sein Studium länger als zwölf Monate unterbrechen mußte.

Lehrer an Gymnasien

(2) Ein Bewerber der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 3 der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien vom 6. Juni 1966 (GBl. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1975 (GBl. S. 746) ein Hauptfach und zwei Nebenfächer gewählt hat, kann die Prüfung in der gewählten Fächerkombination noch über den in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Endtermin hinaus ablegen. Nach Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Endtermins sind als Prüfungsanforderungen für das Hauptfach und das Nebenfach die entsprechenden Bestimmungen über das Hauptfach und das Nebenfach in Abschnitt III der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien vom 6. Juni 1966 (GBl. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1975 (GBl. S. 746), maßgebend.

**§ 22 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien vom 6. Juni 1966 (GBl. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1975 (GBl. S. 746), unbeschadet der Vorschrift des § 20 dieser Verordnung außer Kraft.